

Vereinbarung

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 72 a SGB VIII

für

ehren- oder nebenamtlich Tätige

im

Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Präambel

Die Verbesserung des Schutzes Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist gemeinsames Ziel dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarungspartner leisten damit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes.

Es geht dabei darum, die weitgehend offene Atmosphäre in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und bei den Maßnahmen für und mit Kindern beizubehalten und sicherzustellen, dass für potentielle Täter kein Raum geboten wird.

Überall dort, wo Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden, sollen sie vor Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch bewahrt werden und in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gestärkt und unterstützt werden.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des Paragraphen 72a SGB VIII den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, bzw. in welchen Fällen Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen (Anlage 1).

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Angebote des Trägers, die Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII darstellen (§ 2, Abs. 2 und 3).

Basis dieser Vereinbarung ist die Tatsache, dass der Jugendhilfeausschuss der Stadt Duisburg am 17. 10. 2013 die Drucksache 13-1071 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Getragen vom gemeinsamen Ziel, Schaden von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, schließen

*Das Jugendamt der Stadt Duisburg
(nachfolgend öffentlicher Träger)*

und

*Organisation NN
(nachfolgend Träger genannt)*

folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines Präventionskonzept

Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und sein eigenes Präventionskonzept bzw. das Präventionskonzept seines Dach- oder Bundesverbands zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.

§ 2

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger verpflichtet sich, keine haupt-, ehren- oder nebenamtlichen Kräfte einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den nachfolgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind :

§§ 171	(Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
§§ 174 bis 174c	(sexueller Missbrauch Schutzbefohlener)
§§ 176 bis 180a	(schwerer sexueller Missbrauch (mit/ohne Todesfolge), sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung (mit/ohne Todesfolge), sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten)
§181a	(Zuhälterei)
§§182 bis 184f	(Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften, Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften, Verbreitung, Erwerb oder Besitz kinderpornografischer Schriften, Verbreitung, Erwerb oder Besitz jugendpornografischer Schriften, Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Tele-dienste, Ausübung der verbotenen Prostitution, jugendgefährdende Prostitution)
§225	(Misshandlung von Schutzbefohlenen)

§§232 bis 233a	(Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels)
§234	(Menschenraub)
§235	(Entziehung Minderjähriger)
§236	(Kinderhandel)

§ 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme

Welche Personen und Aufgabengebiete die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 BZRG erfordern, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Träger, ob eine Vorlage erforderlich ist.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Ein Musterschreiben zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 BZRG ist im Anhang dieser Vereinbarung zu finden (Anlage 3).

§ 4

Selbstverpflichtungserklärung

Sollte wegen spontanen ehrenamtlichen Engagements oder wegen des Einsatzes eines Ehrenamtlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht möglich sein, muss jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden.

Ein Muster dazu findet sich im Anhang dieser Vereinbarung (Anlage 4).

§ 5

Datenschutzbestimmungen

Die Vorlage des Führungszeugnisses ist über einen entsprechenden Einsichtnahmevermerk beim freien Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 5).

Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers.

Der Vorstand des Trägers darf keine Kopien des Zeugnisses vorhalten.

Der Träger ist für die kontinuierliche Weitergabe der Einsichtnahmevermerke auch im Falle eines Vorstandswechsels verantwortlich.

§ 6

Gültigkeit des Führungszeugnisses

Das Führungszeugnis hat bei der Vorlage nicht älter als drei Monate zu sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

§ 7

Fachliche Beratung und Begleitung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützt den Träger bei der Umsetzung eines Präventionskonzeptes.

§ 8

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich.

Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Unterschrift / Stempel
Öffentlicher Träger

Unterschrift / Stempel
Träger NN

Anlagen:

- 1) Gesetzestext § 72a SGB VIII
- 2) Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- / ehrenamtlich tätige Personen
- 3) Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 4) Muster einer Selbstverpflichtungserklärung
- 5) Dokumentationsformular der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers NN gemäß § 72 a SGB VIII